

Tel.: +49 [0]6131 39-2776
e-mail: sneitzel@uni-mainz.de

Sekretariat: Liselotte Görg
Tel.: +49 [0]6131 39-24465
Fax: +49 [0]6131 39-27115
e-mail: goerg@uni-mainz.de

Mainz, den 1. Mai 2008

Schriftliche Stellungnahme für die öffentliche Anhörung am 5. Mai 2008 zu dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (2. NS-AufhGÄndG) BT-Drucksache 16/3139

I.

Der Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE sieht vor, die in der NS-Zeit verhängten Urteile wegen Kriegsverrat pauschal aufzuheben und fortan die bisherige Praxis einer Einzelfallprüfung aufzugeben. Der Entwurf basiert inhaltlich im Wesentlichen auf dem Buch „Das letzte Tabu“ von Wolfram Wette und Detlev Vogel, in dem 33 Urteile und 5 Anklageschriften zum Thema Kriegsverrat zusammenträgt.

Die Studie gehört zu einer ganzen Reihe von Untersuchungen ein, die dokumentieren, dass die Justiz ein integraler Bestandteil des NS-Unrechtssystems gewesen ist. Auch und gerade die Militärjustiz erscheint im Licht der neueren Forschungsliteratur als willige Vollstreckerin der NS-Politik. So begrüßenswert solche Studien sind, so sehr verstellen sie zuweilen einen sorgsam differenzierenden Blick auf alle Facetten des komplexen Themas. Das vorliegende Buch von Wette/Vogel ist hierfür ein beredtes Beispiel. Es dokumentiert die seit längerem bekannte Tatsache, dass Wehrmachtangehörige wegen Kriegsverrats verurteilt wurden, u.a. weil sie inhaftierten Kriegsgefangenen oder verfolgten Juden halfen, weil sie mit Partisanen

kooperierten, zum Sturz des NS-Regimes aufriefen oder Waffen auf dem Schwarzmarkt verkauften. Der Vorwurf des Kriegsverrats war ebenso dehnbar wie die Motive der Verurteilten zahlreich waren. Die begrenzte Zahl der von Wette/Vogel präsentierten Fälle reicht freilich weder aus, um das Phänomen des Kriegsverrats umfassend zu beschreiben, noch um nachzuweisen, dass die Verurteilten stets aus „zutiefst humanen Gründen“ gehandelt hätten bzw. dass der Kriegsverrat „fast durchweg moralisch/ethisch oder politisch motiviert war“, wie es in dem Gesetzesentwurf heißt.

Die unabdingbare Voraussetzung für eine Gesamtbewertung des Kriegsverrats im Zweiten Weltkrieg ist eine umfassende Analyse der Urteile des Reichskriegsgerichts, bei der auch die zahlreichen Fälle von angeblichem Landesverrat, Hochverrat und Spionage zu überprüfen wären, da aufgrund mangelnder Trennschärfe in der Urteilsbegründung auch unter diesen Anklagepunkten Fälle von Kriegsverrat abgeurteilt worden sein dürften. Die Masse der Kriegsverratsfälle hat sich indes nicht im Zuständigkeitsbereich des Reichskriegsgerichts, sondern im Bereich der Feldgerichte in Frontnähe ereignet. Daher ist es zwingend erforderlich, die überlieferten 180.000 Akten der Feldgerichte im Bundesarchiv-Militärarchiv in Freiburg/Br. ebenfalls auszuwerten. Nur eine quantitative und qualitative Auswertung beider Quellenbestände kann die notwendige Grundlage für weitreichende Schlussfolgerungen über die Urteilspraxis der Gerichte und die Motive der Verurteilten schaffen.

II.

Gegen eine pauschale Aufhebung der Kriegsverratsurteile spricht vor allem, dass die Taten aus in etlichen Fällen eine Lebensgefährdung deutscher Soldaten zur Folge hatten. Die Bundesjustizministerin Brigitte Zypries hat diese Kernkritik zuletzt 2006 aufgegriffen. Im Gesetzesentwurf der Fraktion „DIE LINKE“ wird hingegen behauptet, die Gefährdung deutscher Soldaten im Zusammenhang mit Kriegsverrat keine Rolle gespielt. Ähnlich argumentiert Wolfram Wette in seinem Buch „Das letzte Tabu“ (S. 66-69). Kriegsverrat habe nicht zu einer unmittelbaren Gefährdung des Lebens deutscher Soldaten geführt, heißt es dort. Bei den von Wette ausgewählten Fällen mag dies so sein. Die Argumentation übersieht allerdings den Kern des Kriegsverrats, nämlich die Tatsache, dass die Weitergabe militärisch relevanter

Informationen in vielen Fällen sehr wohl zu erheblichen eigenen Verlusten führte. Dafür sind zahlreiche Beispiele überliefert. Nachfolgend werden exemplarisch zwei Beispiele genannt:

Fall 1

Am 9. Mai 1943 hatte der 29-jährige Oberleutnant Herbert Schmid der 10./NJG 3 den Auftrag, mit seinem Nachtjäger des Typs Ju 88 R-1 (D5 + EV) über der Nordsee eine britische Kuriermaschine abzufangen. Er startete vom dänischen Aalborg-West aus, täuschte einen Motorschaden vor und setzte sich dann im Tiefflug nach Schottland ab. Am Nachmittag des 9. Mai landete er auf dem schottischen Flugplatz Dyce bei Aberdeen. Der Bordfunker, Oberfeldwebel Paul Rosenberger, war in den Plan eingeweiht, nicht hingegen der Bordmechaniker Erich Kantwill.

In Schmid's Fall ging es keinesfalls um Fahnenflucht, sondern um Kriegsverrat. Sein Nachtjäger war mit streng geheimen elektronischen Geräten ausgerüstet, die er den Briten zugänglich machte. Von besonderem Wert war das FuG 212 Lichtenstein-BC-Bordradargerät. Schmid, der sich vom britischen Secret Intelligence Service hatte anwerben lassen, lieferte den Briten das damals wichtigste Geheimnis der deutschen Luftverteidigung sozusagen frei Haus. Er trug mit seinem Kriegsverrat entscheidend zum Zusammenbruch der deutschen Luftverteidigung im Sommer 1943 bei: Englische Radarspezialisten waren nun in der Lage, entsprechende Störmittel zu entwickeln, die zum ersten Mal bei den verheerenden Luftangriffen auf Hamburg zwischen dem 25. Juli und dem 3. August 1943 zum Einsatz kamen: Die Operation „Gomohrra“ war vor allem deshalb so zerstörerisch – insgesamt starben über 40.000 Zivilisten –, weil der Abwurf von sogenannten „Düppel-Streifen“ die deutschen Radargeräte lahmlegte. Die deutsche Luftverteidigung war blind, so dass das britische Bomber Command Hamburg weitgehend ungehindert angreifen konnte.

Die Folgen des Kriegsverrats von Heinrich Schmid betrafen in erster Linie die Zivilbevölkerung deutscher Städte, aber auch 14 deutsche Nachtjagdbesatzungen, die von den Briten zwischen Juli bis September 1943 nur deshalb abgeschossen werden konnten, weil britische Nachtjäger nun mit speziellen Radarwarnempfänger („Serrate“) ausgerüstet waren, die auf das deutsche Lichtensteingerät ansprachen. Schmid war ein langgedienter Pilot der Luftwaffe, der bereits im Spanischen Bürgerkrieg 168 Bombereinsätze geflogen hatte. Seine Motive sind bis heute nicht

bekannt, da er vermutlich am 4.5.1983 verstarb und sich nie zu seiner Tat geäußert hat. Freilich konnte er mit dem Geheimnisverrat den Verlauf des Krieges nicht nennenswert beeinflussen – und er wird dies auch kaum erwartet haben. Die Leistungsfähigkeit der Rüstung entschied den Ausgang des Luftkrieges, keinesfalls aber ein einzelner und letztlich nur zeitlich begrenzter technischer Vorteil. So gelang es der Luftwaffe bereits im Herbst 1943 neue Radargeräte einzusetzen, die vorläufig nicht mehr durch „Düppel-Streifen“ gestört werden konnten. An der unabwendbaren Niederlage änderte dies freilich nichts.

Fall 2

Alle Kriegsparteien haben während des Zweiten Weltkrieges versucht, das Wissen von Gefangenen für sich nutzbar zu machen. Gemäß Genfer Konvention waren diese zwar nur verpflichtet, Name, Dienstgrad und Feldpostnummer anzugeben. Die Praxis zeigt jedoch, dass es den Nachrichtendiensten sehr oft gelang, die Gefangenen zum Sprechen zu bringen. Am effizientesten war zweifelsohne das heimliche Abhören von Gesprächen, wie es MI 19 in britischen Gefangenenlagern perfektionierte. Aber auch bei direkten *Verhören* gaben viele Gefangene weit mehr preis als ihre Identität. Hierbei sind zwei Gruppen zu unterscheiden: jene, die über ihre politische Einstellung zum NS-Regime sprachen, über die Lebensumstände in Deutschland, die Moral ihrer Einheiten usw. und jene die präzise taktische oder technische Details weitergaben. Solche Informationen konnten vom Gegner unmittelbar in militärische Vorteile umgesetzt werden. Beispielsweise ließen sich aufgrund von Gefangenaussagen günstige Punkte für einen Angriff oder die Schwachstellen feindlicher Waffensysteme lokalisieren. Obwohl das britische und amerikanische Quellenmaterial kaum Quantifizierungen zulässt, dürfte die Mehrheit der deutschen Gefangenen in Verhören nur unabsichtlich oder zögernd ihr Wissen preisgegeben haben. Allerdings sind auch zahlreiche Fälle belegt, in denen die Alliierten keine Verhörtricks anwenden mussten und die Gefangenen ohne jeden Druck von sich aus ihr Geheimwissen ausplauderten. Im Folgenden sei beispielhaft einer dieser Fälle geschildert:

Am 13. Dezember 1943 versenkten Flugzeuge des amerikanischen Flugzeugträgers „USS Bogue“ sowie die Geleitzerstörer "USS George E. Badger", "USS Osmond Ingram", "USS Clemson" und "USS Dupont" der US-Taskgroup 21.13 im Mittelatlantik das deutsche U-Boot U

172. Von 59 Besatzungsmitgliedern wurden 46 gerettet und anschließend von amerikanischen Intelligence-Offizieren routinemäßig verhört. Der Erste Wachoffizier Max Coreth und der Mechanikermatrat Karl Schneck offenbarten dabei ihr gesamtes Wissen über den neuen streng geheimen Akustiktorpedo. Der T-5 war im Wesentlichen eine Defensivwaffe, um angreifende feindliche Kriegsschiffe abzuwehren. Dass die Kriegsmarine seit September 1943 einen neuen Geräuschkorpedo einsetzte, war den Alliierten aus verschiedenen Quellen zwar bekannt. Die genaue Funktionsweise, die Coreth und Schneck den Amerikanern in die Feder diktierten, war ihnen aber neu. Die Alliierten waren aufgrund der detaillierten Angaben in der Lage, ihre Abwehrmaßnahmen gegen den T-5 zu verfeinern und seine Wirkung erheblich herabzusetzen. Die konkreten Folgen im Einsatz lassen sich freilich nur abschätzen. Führende Marineexperten sind der Ansicht, dass mindestens ein halbes Dutzend deutscher U-Boote im Zeitraum von Frühjahr bis Herbst 1944 nicht versenkt worden wären, wenn Coreth und Schneck geschwiegen hätten. Jeder Bootsverlust bedeutete den Tod von rund 50 deutschen Marineangehörigen. Politisch-ethische Motive wie etwa die Empörung über den nationalsozialistischen Krieg sind weder bei Max Coreth noch bei Karl Schneck zu erkennen. Sie scheinen aus Opportunismus gehandelt zu haben, um sich der US-Armee anzudienen oder schlicht bessere Haftbedingungen zu erhalten. Die Quellen lassen vermuten, dass Coreth später offenbar auch als Spitzel deutsche Gefangene aushorchte.

III.

Die beiden geschilderten Fälle belegen, dass Kriegsverrat deutscher Soldaten ihren Kameraden sowie auch deutschen Zivilisten durchaus das Leben kosten konnte. Wären die beiden geschilderten Fälle in ihrer ganzen Tragweite in Deutschland bekannt geworden, hätten sie zweifelsohne zu einer Verurteilung wegen Kriegsverrats geführt.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass überaus unterschiedliche Handlungen und Verhaltensweisen zur Verurteilung wegen Kriegsverrat führen konnten: dazu zählten die Unterstützung von Verfolgten des NS-Regimes, politisch motivierte Widerstandshandlungen, aber auch der „klassische“ Kriegsverrat nicht nur von hohen Offizieren, sondern auch von unteren Dienstgraden.

Die Forderung der Fraktion „DIE LINKE“, pauschal alle Kriegsverratsurteile der NS-Zeit aufzuheben, kann ich mich nicht anschließen. Ein solcher Beschluss hätte zur Folge, dass das opportunistische Verhalten einer über Einzelfälle weit hinausgehenden Gruppe von Wehrmachtsoldaten mit dem Gewissensentscheid, etwa eines Hans Oster auf eine Stufe gestellt werden würde. Oster jedoch handelte aus moralischen und politischen Gründen, um den Krieg zu beenden und das NS-Regime zu stürzen. Seine Motivation Kriegsverrat zu begehen hatte tatsächlich auch einen „zutiefst humanen Grund“.

Gerade bei einem politisch wie moralisch sensiblen Thema wie dem Kriegsverrat erfordert das Gebot der historisch-kritischen Analyse zwingend eine sorgfältige Differenzierung der Motive jener Männer und Frauen, die Kriegsverrat begingen bzw. dessen beschuldigt wurden. Solange keine systematische Auswertung der vorliegenden Quellen erfolgt ist, kann nur auf die Heterogenität der Fälle, Motive und eben auch der *Folgen* verwiesen werden. Dieser Sachlage wird der Gesetzgeber durch die Möglichkeit gerecht, Urteile wegen Kriegsverrats nach Einzelfallprüfung aufzuheben. Angesichts der derzeitigen Forschungslage ist es meines Erachtens nicht geboten, von dieser Praxis abzugehen.

Prof. Dr. Sönke Neitzel